AMTSBLATT

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Jahrgang 46/2019 **Dienstag, den 12.11.2019** **Nr. 51**

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Rhein-Erft-Kreis

215. Bekanntmachung 2-6
Gebührensatzung des Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.11.2019

Kreisstadt Bergheim

216. Bekanntmachung 7-8
Am Montag, 18.11.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

217. Bekanntmachung 9-11
über die Genehmigung der 114. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“

218. Bekanntmachung 12-14
über die Genehmigung der 132. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven – „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/ Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str.“

Pulheim

219. Bekanntmachung 15
Die 3. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 19.11.2019 um 17.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Herausgeber: Rhein-Erft-Kreis – Der Landrat
Verantwortlich für den Druck: 01 – Büro des Landrates, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, Telefon 0 22 71 / 83-10132, Fax 0 22 71 / 83-20010, E-Mail: amtsblatt@rhein-erft-kreis.de
Bezug über die o.a. Adresse - Jahresabonnement Euro 75,40 inkl. Porto - Kündigung des Bezuges nur für das folgende Jahr bis zum 30. November - Nachdruck bei Quellenangabe gestattet - Redaktionsschluss: montags 12.00 Uhr.
Das Amtsblatt wird auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises (www.rhein-erft-kreis.de) veröffentlicht.

I. 2.

Gebührensatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft (VHS)

- Gebührensatzung VHS Rhein-Erft -

Gebührensatzung des
Zweckverbandes VOLKSHOCHSCHULE RHEIN-ERFT
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 06.11.2019

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Buchstabe h) und des § 19 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 8 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NW (KAG) in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft in der Sitzung am 27. September 2019 die 7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung vom 23. März 1999 und die gleichzeitige Bekanntmachung in der Neufassung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

Die Volkshochschule Rhein-Erft ist eine öffentliche Einrichtung der Städte Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling, die die Aufgaben der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz wahrnimmt.

Sie bietet Veranstaltungen wie Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorführungen u.a.m. an.

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Volkshochschule werden je nach Art der Leistung Gebühren oder Beträge zur Kostenerstattung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

(1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Rhein-Erft werden – soweit die Veranstaltungen nicht gebührenfrei sind – Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Zur Zahlung der Gebühren ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer verpflichtet, die/der sich rechtsverbindlich zu einer Veranstaltung angemeldet hat oder sich bei der Anmeldung von einem Dritten hat rechtswirksam vertreten lassen. Die Zahlungspflicht entsteht auch dadurch, dass eine Teilnehmerin/ein Teilnehmer ohne Anmeldung an einer Veranstaltung teilnimmt.

(3) Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Kurse und Seminare

Die Gebühr für Kurse und Seminare setzt sich zusammen aus einer Verwaltungsgebühr und einem Anteil, der sich aus der Zahl der Unterrichtsstunden ergibt.

1. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 4,00 €. Über eine höhere Gebühr entscheidet die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor.

2. Der Gebührenanteil bei Kursen und Seminaren beträgt pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten je nach ausgeschriebener Mindestteilnehmerzahl:

ab dem 2. Semester	2016	2019	2021
Gebühr ab 10 Teilnehmer	2,20 €	2,30 €	2,40 €
Gebühr ab 8 Teilnehmer	2,75 €	2,90 €	3,00 €
Gebühr ab 6 Teilnehmer	3,70 €	3,85 €	4,00 €

3. Für Angebote im Bereich Gesundheit wird pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten in der Regel ein Zuschlag von 0,50 € und in den Bereichen Kunst, Kultur, Kreativität wird pro Unterrichtsstunde à 45 Minuten in der Regel ein Zuschlag von 0,30 € erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die VHS-Direktorin/der VHS-Direktor.

4. Bei Veranstaltungen mit einem erhöhten sachlichen, organisatorischen oder personellen Aufwand und bei Kompaktangeboten (wie Tages-, Wochen- und Wochenendseminare) kann ein Zuschlag erhoben werden, der je nach Aufwand bis 3,00 € je Unterrichtsstunde betragen kann.
   Die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor bestimmt, in welchen Fällen und in welcher Höhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens der Zuschlag erhoben wird.

5. Bei der Festsetzung der Gebühr wird auf ganze bzw. halbe Eurobeträge kaufmännisch gerundet, nachdem alle Zuschläge und Ermäßigungen berechnet sind.

6. Entsprechend der Förderbedingungen des Landes in der derzeit geltenden Fassung werden für Lehrgänge zur Vorbereitung auf den Erwerb schulischer Abschlüsse keine Gebühren erhoben.

7. Für Kurse und Seminare im gesellschaftspolitischen Bereich kann die Gebühr bis zu 50 % ermäßigt werden.

8. Für besondere, speziell für den Bedarf des Kunden konzipierte Kursangebote (z.B. Auftragsmaßnahmen, Firmenschulungen) werden Gebühren erhoben, die mindestens die Kosten abdecken.

9. Kosten für Material, Unterkunft und Verpflegung sind zusätzlich zu den Teilnehmergebühren zu zahlen. Eine Ermäßigung ist nicht möglich.

10. Die Gebühr für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen für laufende Kurse und Seminare, d.h. bis zum Beginn des nachfolgenden Semesters, ist in der Verwaltungsgebühr enthalten.
    Für die Ausstellung von Bescheinigungen für Kurse und Seminare aus vorangegangenen Semestern sowie von Ersatzzeugnissen werden 5,00 € Verwaltungskosten je Bescheinigung/Zeugnis erhoben.

11. Die Gebühren für Integrationskurse können nach den Förderbestimmungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) festgesetzt werden.

(2) Einzelveranstaltungen

1. Für anmeldepflichtige Führungen, Besichtigungen, Exkursionen und Vorträge werden Gebühren zwischen 4,00 € und 40,00 € erhoben je nach Länge und Aufwand der Veranstaltungen.

   Die Kosten für Eintritte und ggf. anfallende Fahrtkosten werden zusätzlich erhoben. Sie sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.

2. Für besondere Einzelveranstaltungen werden die Gebühren von der VHS-Direktorin/ vom VHS-Direktor festgesetzt.

(3) Studienfahrten und Studienreisen

Die Gebühren für Studienfahrten und Studienreisen werden auf der Grundlage der anfallenden Kosten (für Fahrt, Unterbringung, Reiseleitung, Verwaltungskostenanteil u.s.w.) und der angegebenen Mindestteilnehmerzahl kostendeckend kalkuliert.

(4) Besondere Veranstaltungen

Für besondere Veranstaltungen wie Modellprojekte und Kooperationsveranstaltungen mit Dritten können von der VHS-Direktorin/ vom VHS-Direktor von der Gebührenordnung abweichende Gebühren festgesetzt werden.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Schülerinnen/Schüler, Auszubildende und Studentinnen/Studenten bis 27 Jahre sowie Bundesfreiwilligendienstleistende erhalten bei Vorlage eines gültigen Nachweises eine Gebührenermäßigung von 30 %.

(2) Teilnehmerinnen/Teilnehmer mit geringem Einkommen erhalten auf Antrag bei der Vorlage eines entsprechenden Nachweises eine Gebührenermäßigung von 50 %. Die Einkommensgrenzen orientieren sich dabei an den Regelsätzen der Sozialhilfe nach dem 12.Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII).

(3) Inhaber von Familienpässen, die von den Städten Brühl, Hürth, Pulheim und Wesseling ausgestellt sind, erhalten auf Antrag und bei Vorlage eines gültigen Nachweises eine Gebührenermäßigung. Die Höhe der Ermäßigung richtet sich nach den von den jeweiligen Städten getroffenen Festsetzungen.

(4) Darüber hinaus können Gebühren ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Über den Erlass entscheidet auf Antrag die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor.

(5) Kosten für Material, Lehr- und Lernmittel sowie für Studienfahrten und Studienreisen sind von der Gebührenermäßigung bzw. -befreiung ausgeschlossen.

(6) Die VHS kann als Anreiz Rabatte, z.B. für Frühbucher, Mehrfachbucher, Familien oder für besondere Angebote, einräumen. Die Höhe der Rabatte legt die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor fest.

§ 5 Kursabschluss- und andere Prüfungen

Die bei der Ablegung von Kursabschluss- und anderen Prüfungen – ausgenommen Schulabschlüsse – entstehenden Kosten haben die Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer zu tragen.
Bei Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmern, die an Vorbereitungskursen der VHS Rhein-Erft teilgenommen haben, kann die Prüfungsgebühr ermäßigt werden.

§ 6 Zahlung der Gebühren

(1) Alle Gebühren und Kosten für Veranstaltungen werden bei der Anmeldung in ihrer gesamten Höhe fällig, auch wenn keine Teilnahme erfolgt.

(2) Die Zahlung der Gebühren erfolgt in der Regel durch Ermächtigung zum Einzug durch Lastschrift. Vor der Abbuchung erhalten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer rechtzeitig eine Benachrichtigung über den genauen Termin und den Betrag der Abbuchung.

(3) Bei einzelnen Veranstaltungen kann in Ausnahmefällen eine Barkasse erfolgen. Hierauf wird gesondert hingewiesen.

(4) Barzahlungen und EC-Kartenzahlungen sind nur während der Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle in Brühl möglich.

§ 7 Erstattungen

(1) Kommt eine Veranstaltung aus Gründen, die die Volkshochschule zu vertreten hat, nicht zustande und sind bereits Gebühren entrichtet, so zahlt die Volkshochschule die entsprechenden Gebühren zurück. Ein weitergehender Anspruch auf Gebührenerstattung besteht nicht.
Eine anteilige Erstattung erfolgt, wenn aus Gründen, die die VHS zu vertreten hat, ein Teil der angebotenen Unterrichtsstunden nicht durchgeführt wird.

(2) Eine Änderung des Dozenten oder des Raumes sowie der Ausfall von einzelnen Terminen, die nachgeholt werden, sind keine Gründe für eine Stornierung einer Veranstaltung.

(3) Teilnehmerinnen/Teilnehmer, die sich bis zu 28 Tage vor Beginn einer Studienfahrt und einer Arbeitnehmerweiterbildungsveranstaltung oder bis zu 14 Tage vor Beginn einer anderen Veranstaltung schriftlich abmelden, erhalten die gezahlten Gebühren – mit Ausnahme der Verwaltungsgebühr – erstattet. Danach erfolgt in der Regel keine Erstattung mehr, es sei denn, es kann eine Ersatzteilnehmerin/ein Ersatzteilnehmer gefunden werden. Zur Vermeidung besonderer Härten (insbesondere längere Erkrankung) kann die VHS-Direktorin/ der VHS-Direktor über Ausnahmen entscheiden. In diesen Fällen erfolgt die eventuelle Erstattung der Gebühr über eine Gutschrift.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt zum 27.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung des Zweckverbandes Volkshochschule Rhein-Erft wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 06.11.2019

Erwin Esser
Verbandsvorsteher

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 18.11.2019 findet um 17:00 Uhr, im Raum 1.22 Rathaus, Bethlehemer Straße 9-11, 50126 Bergheim, eine Sitzung des Rates der Kreisstadt Bergheim statt, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1 Einwohnerfragestunde gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates

2 Beschlusskontrolle

3 Bildung des Wahlausschusses für die Kommunalwahl 2020

4 Neu- und Umbesetzung von Ausschüssen

5 Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes

6 Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim

7 Bebauungsplan Nr. 127/Ahe "Nordwest" - 4. Änderung "Koppelsweg"
a) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB
b) Beschluss über die Bebauungsplanänderung als Satzung

8 Bebauungsplan Nr. 291/Oa "Zum Fortunabad"
a) Information über die Ergebnisse der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
b) Beschluss über den Bebauungsplan als Satzung

9 Bebauungsplan Nr. 295/Fl "Stahl‘sches Stift"
Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB

10 Überarbeitung des Regionalplans Köln
Stellungnahme der Kreisstadt Bergheim im Rahmen des Konsultationsverfahrens gemäß § 8 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (Scoping)

11 Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2017

12 Zuleitung des Entwurfes des Gesamtabschlusses 2018

13 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht zum 31.12.2018

14 Mitteilungen

14.1 Bekanntgabe der vom Stadtkämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Zeit vom 01.07.2019 bis 30.09.2019 und Überschreitungen im Rahmen der Jahresrechnung 2018

14.2 Beteiligungsbericht Kreisstadt Bergheim 2018

14.3 Sachstandsbericht Entwicklung Bergheimer Bahnhofsareal

15 Anfragen

15.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

15.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Nichtöffentliche Sitzung

1 Beschlusskontrolle

2 Beschluss der Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderung Rhein-Erft GmbH

3 Mitteilungen

4 Anfragen

4.1 schriftliche Anfragen gem. § 15 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates

4.2 mündliche Anfragen gem. § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates

Bergheim, den 11.11.2019 gez. Mießeler,
Bürgermeister

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung der 114. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen –
„Östliche Entwicklung Glessen“

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 21.03.2019 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung und Aktualisierung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB zur 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

c) Die 114. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ wird beschlossen und der Begründung einschließlich Umweltbericht zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich
Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ entnommen werden.

Zielsetzung
Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohn- und eines neuen Mischgebietes am östlichen Rand des Stadtteiles Glessen vorzubereiten.

Genehmigung
Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 09.07.2019 beschlossene 114. Flächennutzungsplanänderung „Östliche Entwicklung Glessen“ hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 24.10.2019, Az: 35.2.11-30-59/19, genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme
Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht, Artenschutzprüfung und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 114. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Glessen – „Östliche Entwicklung Glessen“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

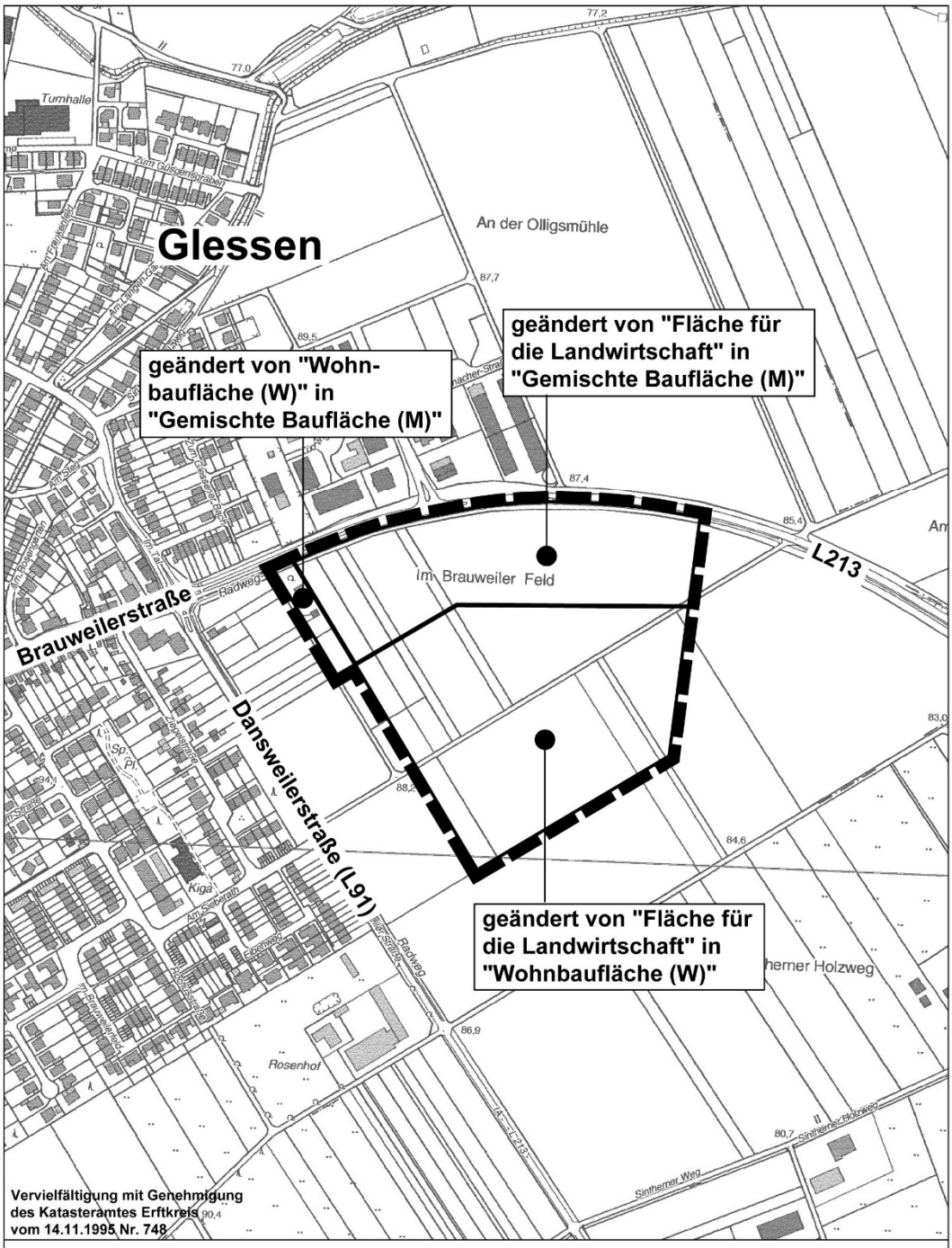

N

Stadtteil Glessen

114. Flächennutzungsplanänderung

"Östliche Entwicklung Glessen"

Maßstab 1: 5000

KREISSTADT BERGHEIM
Fachbereich 6.1
Planung und Umwelt

Bergheim, den 08.11.2019

gez. Volker Mießeler
Der Bürgermeister

KREISSTADT BERGHEIM

Öffentliche Bekanntmachung
über die Genehmigung der 132. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven – „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str."

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in seiner Sitzung am 09.07.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

a) Die im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die dazu vom Ausschuss für Planung und Umwelt am 14.02.2019 auf der Grundlage der Stellungnahmen der Verwaltung gefassten Beschlüsse werden nach erneuter Prüfung vom Rat der Kreisstadt Bergheim bestätigt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

b) Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Äußerungen werden zur Kenntnis genommen. Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung wird zugestimmt. Die diesbezügliche Zusammenstellung ist Bestandteil des Beschlusses.

c) Die 132. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreisstadt Bergheim – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven – „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str." wird beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Räumlicher Geltungsbereich
Der nachstehenden Übersichtskarte kann der räumliche Geltungsbereich der 132. Flächennutzungsplanänderung „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str." entnommen werden.

Zielsetzung
Städtebauliche Zielsetzung ist es, mit der 132. Änderung des Flächennutzungsplans „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str." die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Wohnbebauung im Bereich der ehemaligen Sportanlage in Rheidt-Hüchelhoven vorzubereiten.

Genehmigung
Die vom Rat der Kreisstadt Bergheim am 09.07.2019 beschlossene 132. Flächennutzungsplanänderung „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str." hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 24.10.2019, Az: 35.2.11-30-58/19, genehmigt.

Möglichkeiten der Einsichtnahme
Die Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich der Unterlagen (Begründung inkl. Umweltbericht und Zusammenfassende Erklärung) bei der Kreisstadt Bergheim, Abt. 6.1 – Planung und Umwelt, Bethlehemer Straße 9–11, 1.Etage, 50126 Bergheim, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des o. g. Planes und der Unterlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Bekanntmachungsanordnung
Die Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 132. Flächennutzungsplanänderung – Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven – „Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Str." gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Hinweise

Gemäß § 215 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Bergheim unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NW 2023), in der zzt. geltenden Fassung, wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

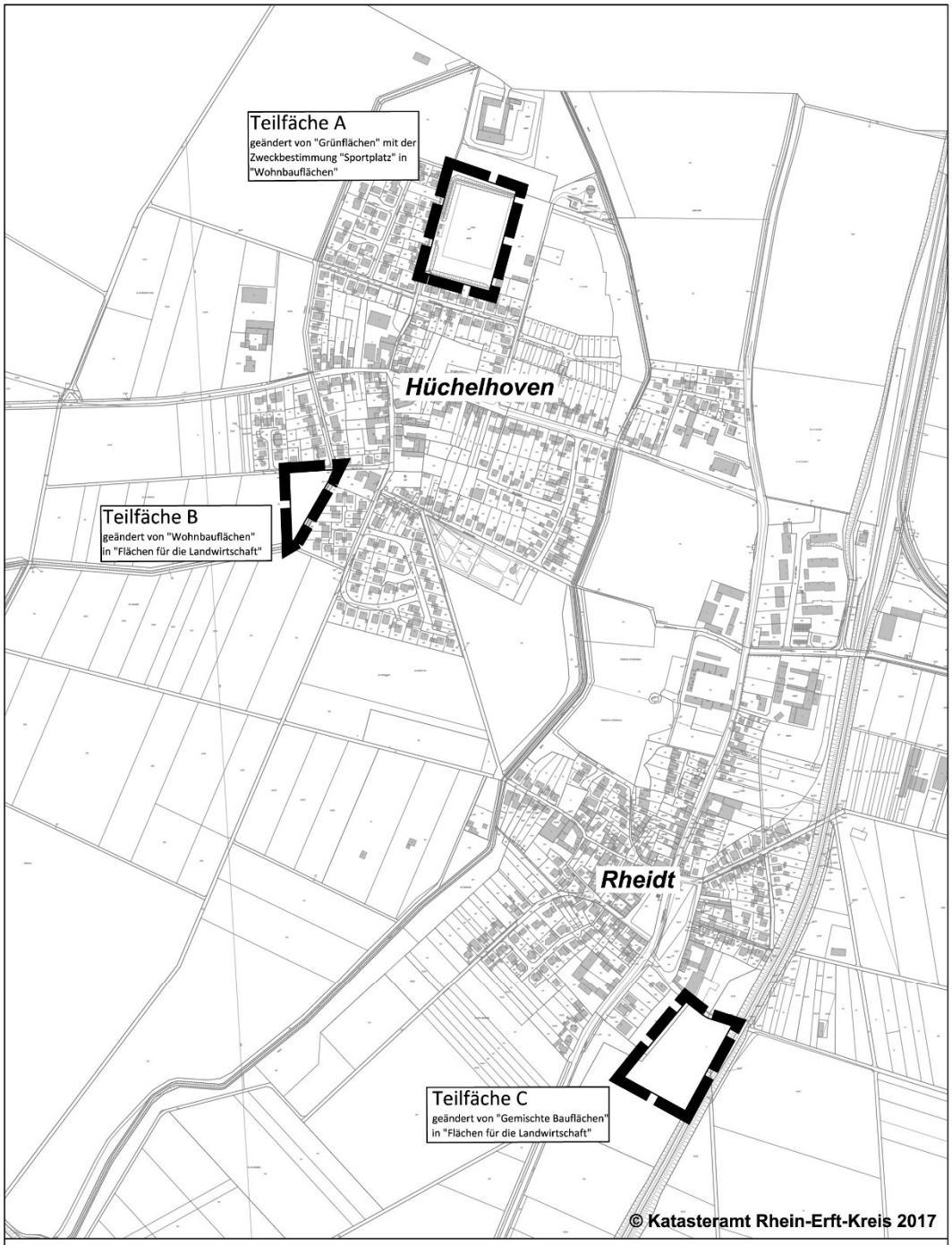

KREISSTADT BERGHEIM

Fachbereich 6
6.1 Planung und Umwelt

N

Stadtteil Rheidt-Hüchelhoven

132.Flächennutzungsplanänderung
„Teilfläche A: Bauliche Entwicklung Bergergasse/
Teilfläche B: Rücknahme Baufläche Am Feldahorn/
Teilfläche C: Rücknahme Baufläche Düsseldorfer Straße“

Maßstab 1: 7.500

Bergheim, den 08.11.2019

gez. Volker Mießeler
Der Bürgermeister

STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Pulheim, 05.11.2019

Wahlausschuss

BEKANNTMACHUNG

Die **3. Sitzung des Wahlausschusses** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag**, dem **19.11.2019** um **17:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

1 Einteilung der Wahlbezirke für die Kommunalwahl 2020

2 Mitteilungen

3 Anfragen

Frank Keppeler

Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 12.11.2019 bis zum 20.11.2019